

am 23. 10. 15 verschickt und per Post weg/zur 3 2015/073

GROSSE KREISSTADT FREITAL



Stadt Freital, Postfach 1570, 01691 Freital

Amt für Soziales, Schulen und Jugend

An alle Stadträtinnen
und Stadträte
der Großen Kreisstadt Freital

Bearbeiter: Frau Weber
Telefon: 0351 6476-558
Fax: 0351 6476-48282
E-Mail: weber@freital.de

Freital, 2015-10-21

Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege in der Großen Kreisstadt Freital (Betreuungssatzung Kita-BetreuungSKita)

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

beiliegend erhalten Sie die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der freien Träger von Kindertageseinrichtungen zur beabsichtigten Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege zu Ihrer Kenntnisnahme.

Von den 28 Tagespflegepersonen liegen 8 Rückmeldungen vor. Davon haben 6 Tagespflegepersonen den vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt. Zwei Tagespflegepersonen erteilten keine Zustimmung. Deren Rückmeldungen sehen Sie ebenfalls in der Anlage dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmer-Schöppan

Anlagen

Verteiler:

- alle Stadträte
- Fraktionsvorsitzende
- Ortsvorsteher
- Auter

Dienstgebäude:
Dresdner Straße 212
01705 Freital

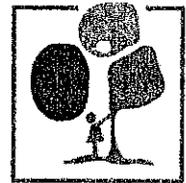
Öffnungszeiten:
Mo. und Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Di. und Do. 08:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Telefonische Terminabsprache wird empfohlen.

Bankverbindungen:
Name des Empfängers
Gläubiger-ID.
Ostsächsische Sparkasse Dresden
Deutsche Kreditbank AG

Stadtverwaltung Freital
DE05FTL00000008027
IBAN: DE72 8505 0300 3021 0001 76
IBAN: DE96 1203 0000 0001 2009 14

BIC: OSDDDE81XXX
BIC: BYLADEM1001

Internet: www.freital.de



LEBENSBAUM e.V. • Kohlenstraße 14 c • 01705 Freital

Große Kreisstadt Freital
Amt Soziales, Schulen und Jugend
Frau Helbig
Dresdner Straße 56
01705 Freital

Änderung der Betreuungssatzung Freital, 20. Oktober 2015

Sehr geehrter Frau Helbig,

in Beantwortung Ihrer Aufforderung vom 12. Oktober 2015 gestatten Sie uns folgende Anmerkungen zu den von Ihnen bezeichneten Sachverhalten:

Zu 1.: Die zusätzliche Aufnahme einer Betreuungszeit von 7,5 h im Paragraf 2 ist unter Beachtung unterschiedlicher Sichtweisen in der Beratung am 29.10.2015 zu diskutieren. Aus pädagogischer Sicht führt es zu Verbesserungen, wenn Eltern die tägliche Betreuungszeit von 6 auf 7,5 h erhöhen.

Zu 2. und 3.: Diese Punkte gehen mit dem gemeinsamen Positionspapier der freien Träger vom 14. November 2014 konform.

Anzumerken ist aus unserer Sicht, dass die weiteren Vorschläge des o.g. Positionspapieres (§5 ff.) noch Beachtung finden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Chris Meyer
Vorstandsvorsitzender

A//S Verein für Arbeitsförderung und Selbsthilfe e.V.
Rabenauer Str. 32, 01705 Freital

Stadtverwaltung Freital

Unsere Zeichen	Telefon 0351 / 649 10 00	Ansprechpartner/in Genderjahr	Datum 20.10.2015
----------------	-----------------------------	----------------------------------	---------------------

Satzungsänderung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Frau Helbig,

es ist sicherlich begrüßenswert, wenn die Eltern weitere Wahlmöglichkeiten in der Betreuung ihrer Kinder erhalten.

Der nächste Schritt müsste aus unserer Sicht allerdings sicherstellen, dass die Kindereinrichtungen weiterhin das niveauvolle Bildungs- und Betreuungsangebot für unsere Kinder aufrechterhalten können.

Was meinen wir damit?

Unsere Einrichtung hält eine Öffnungszeit von 06.00 – 18.00 Uhr vor. Das ist der Betreuungsbedarf, da Eltern neben der Arbeitszeit oft auch einen Fahraufwand in Kauf nehmen müssen und auch Arbeitszeiten nach 16.00 Uhr relevant sind.

In unsere Einrichtung betreuen wir 60 Kinder, davon sind durchschnittlich

- 10 Kinder mit mehr als 9 Stunden in Betreuung
- 44 Kinder mit 9 Stunden
- 6 Kinder mit 6 Stunden

In der Annahme, dass möglicherweise 20 Eltern sich entscheiden, einen reduzierten Kindergartenplatz von 7,5 h in Anspruch zu nehmen, bedeutet dies eine Reduzierung der Personalkapazität um 30 Betreuungsstunden.

Diese 30 Stunden Erziehungspersonal fehlen nicht nur zur Absicherung der bestehenden Öffnungszeiten, sondern schmälern entscheidend die Möglichkeiten – Bildungsangebote für die altersspezifische Arbeit. Dringend benötigte Zeiten für eine besondere Förderung von benachteiligten Kindern zur Verbesserung einer Chancengleichheit beim Eintritt müssten entfallen.

Insofern ist es dringend angeraten, die Finanzierung des Fachpersonals mit geeigneten Mittel und Möglichkeiten auch für die Zukunft sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Genderjahn

Original Message processed by *citvmail*

Änderung Betreuungssatzung Kita (20-Okt-2015 16:58)

From: Jörg Ihbe

To: Helbig

Sehr geehrte Frau Helbig,

aufgrund meines Urlaubes bis zum 19.10.2015 kann ich auf Ihr Schreiben am 12.10.2015 erst heute antworten. Zuerst möchte ich mich bedanken, dass die Träger in dieser Angelegenheit mit einbezogen werden.

Mir bekannt, dass die Änderung unter Ziffer 1. Ihres Schreibens eine, in anderen Kommunen übliche Regelung darstellt. Das Argument seitens teilzeitbeschäftigter Eltern verdient auf jeden Fall Beachtung. Werden mehr dieser Teilzeitverträge angenommen, stellt das auch eine Ersparnis für die Kommune dar. Insoweit sind das alles nachvollziehbare Gründe.

Für die jeweilige Einrichtung bedeutet das im Ergebnis wohl eine Absenkung der Gesamtstundenzahl und somit eine Absenkung der VZÄ der MitarbeiterInnen. Insbesondere in kleinen Einrichtung, wie unserer Kita am Windberg, wird sich eine solche Absenkung bemerkbar machen. Da die Öffnungszeiten im Ganzen die Gleichen bleiben und diese entsprechend mit einer Betreuung abgedeckt werden müssen, besteht die Gefahr, dass die Förderung der Kinder unter der faktischen Absenkung leiden kann. Ich möchte hier nochmals betonen, dass diese Bedenken aus Sicht der Förderung der Kinder und nicht aus betriebswirtschaftlichen Gründen vorgebracht werden. Letztere spielen aufgrund der Finanzierungsstruktur eines Kindergartens ohnehin für den Träger eine nachgeordnete Rolle.

Aus unserer Sicht stehen somit die Interessen der Eltern an einer möglichst bedarfsgenauen (wirtschaftlichen) Betreuungszeit und den Zeiten für die Förderung der Kinder in der jeweiligen Einrichtung zur Abwägung. Die Ersparnis der Eltern ist im Einzelfall durchaus gegeben. Für einige Eltern wird diese Ersparnis auch eine wirtschaftliche Relevanz haben, insbesondere dann, wenn eine Teilzeitbeschäftigung wegen Alleinerziehung vorliegt. Das wird jedoch nicht bei allen Eltern der Fall sein. Demgegenüber steht möglicherweise eine Einschränkung in der individuellen Förderung der Kinder.

Bei dieser Interessenabwägung würden wir die Interessen der Kinder den wirtschaftlichen Interessen der Eltern vorziehen und die neue Betreuungszeit von 7,5 Stunden nicht einführen.

Die unter Ziffer 2. angesprochene Streichung nehmen wir zur Kenntnis. Die unter Ziffer 3. benannte Streichung wird begrüßt, da die bisherige Regelung sehr eng ausgestaltet war und durchaus andere Kindeswohlgerichte Lösungen vorstellbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Ihbe
Geschäftsführer

Diakonie Dippoldiswalde

Diakonisches Werk im Kirchenbezirk e.V.

Alte Dresdner Str. 9

01744 Dippoldiswalde

Tel.: (03504) 60097-0

Fax.: (03504) 60097-3

E-Mail: gf@diakonie-dippoldiswalde.de

Internet: www.diakonie-dippoldiswalde.de

Vereinsregister-Nr.: VR 40635 (AG Dresden)

Steuernummer: 206/141/00150 (Finanzamt Freital)

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail oder von Teilen dieser Mail ist nicht gestattet.

Wir haben alle verkehrsüblichen Maßnahmen unternommen, um das Risiko der Verbreitung virenbefallener Software oder E-Mails zu minimieren, dennoch raten wir Ihnen, Ihre eigenen Virenkontrollen auf alle Anhänge an dieser Nachricht durchzuführen. Wir schließen außer für den Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die Haftung für jeglichen Verlust oder Schäden durch virenbefallene Software oder E-Mails aus.

Jede von der Diakonie Dippoldiswalde versendete E-Mail ist sorgfältig erstellt worden, dennoch schließen wir die rechtliche Verbindlichkeit aus; sie kann nicht zu einer irgendwie gearteten Verpflichtung zu Lasten der Diakonie Dippoldiswalde ausgelegt werden.

Anderung Betreuungssatzung Kita

Beckauf TTT Glemann

20.10.15

aktuelle Fassung § 2 Betreuungsangebote, Leistungen	beabsichtigte Fassung § 2 Betreuungsangebote, Leistungen
<p>(1) Im Rahmen des jeweils vorhandenen Platzangebotes werden in der Großen Kreisstadt Freital Kinder grundsätzlich bis zum erfolgreichen Abschluss der 4. Klasse in eine Kinderbetreuung aufgenommen.</p> <p>1. Für Kinder in Kinderkrippen, Kindergärten und Tagespflege werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:</p> <p>a) bis zu 4,5 Stunden, b) bis 6 Stunden, c) bis 9 Stunden, d) bis 10 Stunden, e) bis 11 Stunden</p> <p>2. In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende wöchentliche Betreuungszeiten angeboten:</p> <p>a) Frühhort max. 12,5 Stunden/Woche b) Nachmittagstarif max. 25 Stunden/Woche c) Ganztagestarif max. 30 Stunden/Woche d) Ferientarif max. 45 Stunden/Woche</p> <p>3. Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt die Betreuungszeit bis zu 6 Stunden täglich und für Kinder ab Schuleintritt bis zum erfolgreichen Abschluss der 4. Klasse bis zu 25 Stunden/Woche, sofern mindestens ein Personensorgeberechtigter nicht erwerbstätig ist oder sich nicht in Ausbildung oder Studium befindet.</p>	<p>(1) Im Rahmen des jeweils vorhandenen Platzangebotes werden in der Großen Kreisstadt Freital Kinder grundsätzlich bis zum erfolgreichen Abschluss der 4. Klasse in eine Kinderbetreuung aufgenommen.</p> <p>1. Für Kinder in Kinderkrippen, Kindergärten und Tagespflege werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:</p> <p>a) bis zu 4,5 Stunden, b) bis 6 Stunden, c) bis 9 Stunden, d) bis 9 Stunden, e) bis 10 Stunden, f) bis 11 Stunden</p> <p>2. In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende wöchentliche Betreuungszeiten angeboten:</p> <p>a) Frühhort max. 12,5 Stunden/Woche b) Nachmittagstarif max. 25 Stunden/Woche c) Ganztagestarif max. 30 Stunden/Woche d) Ferientarif max. 45 Stunden/Woche</p> <p>3. wird ersatzlos gestrichen</p> <p style="text-align: center;">✓</p>

Dadurch würden viele Eltern die Verträge auf 7,5 Stunden umstellen, welches zu finanziellen Verluste führt.

Glemann

Aenderung Betreuungssatzung Kita

<p>4. Von Nr. 3 abweichend kann eine längere Betreuungszeit in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten mit Einverständnis des Trägers der Einrichtung oder der Tagespflegeperson und der Großen Kreisstadt Freital vereinbart werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kinder physisch und oder psychisch in der Entwicklung stark verzögert sind,b) innerhalb einer Hilfe zur Erziehung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) ein erhöhter Betreuungsbedarf angezeigt wird oderc) eine besondere schwerwiegende Familiensituation dies erfordert. <p>(2) Vor Aufnahme des Kindes ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Es muss durch den Arzt bescheinigt werden, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung bzw. in Tagespflege bestehen. Diese Bescheinigung darf bei Aufnahme des Kindes nicht älter als zwei Wochen sein.</p> <p>(3) Die Aufsichtspflicht im Rahmen der Kinderbetreuung beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die berechtigten Personen an das pädagogische Personal bzw. die Tagespflegeperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen. Die Personen, die zur Abholung der Kinder berechtigt sind, müssen durch die Personensorgeberechtigten schriftlich benannt werden. Diese Personen müssen sich auf Anfrage ausweisen können.</p>	<p>4. wird ersatzlos gestrichen</p> <p style="text-align: center;">✓</p> <p>(2) Vor Aufnahme des Kindes ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Es muss durch den Arzt bescheinigt werden, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung bzw. in Tagespflegebestehen. Diese Bescheinigung darf bei Aufnahme des Kindes nicht älter als zwei Wochen sein.</p> <p>(3) Die Aufsichtspflicht im Rahmen der Kinderbetreuung beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die berechtigten Personen an das pädagogische Personal bzw. die Tagespflegeperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen. Die Personen, die zur Abholung der Kinder berechtigt sind, müssen durch die Personensorgeberechtigten schriftlich benannt werden. Diese Personen müssen sich auf Anfrage ausweisen können.</p>
---	---

Änderung Betreuungssatzung Kita

<p style="text-align: center;">§ 3 Öffnungszeiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Öffnungszeiten</p>
<p>(1) Die Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Freital öffnen von Montag bis Freitag. Der Träger der Einrichtungen kann in Abstimmung mit dem Elternbeirat in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr individuelle Öffnungszeiten festlegen. Horte an Grundschulen sind bis maximal 17:00 Uhr geöffnet. Für Tagespflegeplätze werden die Betreuungszeiten individuell zu vereinbaren.</p>	<p>(1) Die Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Freital öffnen von Montag bis Freitag. Der Träger der Einrichtungen kann in Abstimmung mit dem Elternbeirat in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr individuelle Öffnungszeiten festlegen. Horte an Grundschulen sind bis maximal 17:00 Uhr geöffnet. Für Tagespflegeplätze werden die Betreuungszeiten individuell zu vereinbaren.</p>
<p>(2) Bedarfsgerecht können verlängerte Öffnungszeiten vorgehalten werden. Diese bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers, sowie der Genehmigung der Großen Kreisstadt Freital und des Landesjugendamtes.</p>	<p>(2) Bedarfsgerecht können verlängerte Öffnungszeiten vorgehalten werden. Diese bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers, sowie der Genehmigung der Großen Kreisstadt Freital und des Landesjugendamtes.</p>
<p>(3) Kindertageseinrichtungen können u. a. infolge eingetretener Katastrophen oder auf Grund von Anforderungen des Gesundheitsamtes vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. Schadenersatzforderungen sind hier ausgeschlossen.</p>	<p>(3) Kindertageseinrichtungen können u. a. infolge eingetretener Katastrophen oder auf Grund von Anforderungen des Gesundheitsamtes vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. Schadenersatzforderungen sind hier ausgeschlossen.</p>
<p>(4) Bei Nichtabholung von Kindern erfolgt nach Ende der Öffnungszeiten die Übergabe des Kindes an den ASD des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Der ASD entscheidet über die Unterbringung des Kindes. Die daraus entstehenden tragen die Personensorgeberechtigten.</p>	<p>(4) wird ersatzlos gestrichen <i>Was passiert es bei Nichtabholung des Kindes? Wem muss man dann anrufen?</i></p>

Anderung Betreuungssatzung Kita

Rücklauf TTT Wagner
20.10.15

aktuelle Fassung	beabsichtigte Fassung
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Betreuungsangebote, Leistungen</p> <p>(1) Im Rahmen des jeweils vorhandenen Platzangebotes werden in der Großen Kreisstadt Freital Kinder grundsätzlich bis zum erfolgreichen Abschluss der 4. Klasse in eine Kinderbetreuung aufgenommen.</p> <p>1. Für Kinder in Kinderkrippen, Kindergärten und Tagespflege werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:</p> <p>a) bis zu 4,5 Stunden, b) bis 6 Stunden, c) bis 9 Stunden, d) bis 10 Stunden, e) bis 11 Stunden</p> <p>2. In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende wöchentliche Betreuungszeiten angeboten:</p> <p>a) Frühhort max. 12,5 Stunden/Woche b) Nachmittagstarif max. 25 Stunden/Woche c) Ganztagestarif max. 30 Stunden/Woche d) Ferientarif max. 45 Stunden/Woche</p> <p>3. Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt die Betreuungszeit bis zu 6 Stunden täglich und für Kinder ab Schuleintritt bis zum erfolgreichen Abschluss der 4. Klasse bis zu 25 Stunden/Woche, sofern mindestens ein Personensorgeberechtigter nicht erwerbstätig ist oder sich nicht in Ausbildung oder Studium befindet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Betreuungsangebote, Leistungen</p> <p>(1) Im Rahmen des jeweils vorhandenen Platzangebotes werden in der Großen Kreisstadt Freital Kinder grundsätzlich bis zum erfolgreichen Abschluss der 4. Klasse in eine Kinderbetreuung aufgenommen.</p> <p>1. Für Kinder in Kinderkrippen, Kindergärten und Tagespflege werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:</p> <p>a) bis zu 4,5 Stunden, b) bis 6 Stunden, c) bis 9 Stunden, <i>Da viele Eltern diesen Tarif wählen werden, fehlt dies zu großen finanziellen Verluste.</i> d) bis 9 Stunden, e) bis 10 Stunden, f) bis 11 Stunden</p> <p>2. In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende wöchentliche Betreuungszeiten angeboten:</p> <p>a) Frühhort max. 12,5 Stunden/Woche b) Nachmittagstarif max. 25 Stunden/Woche c) Ganztagestarif max. 30 Stunden/Woche d) Ferientarif max. 45 Stunden/Woche</p> <p>3. wird ersatzlos gestrichen</p> <p style="text-align: center;">✓</p> <p style="text-align: right;"><i>Wagner</i></p>

Änderung Betreuungssatzung Kita

<p>4. Von Nr. 3 abweichend kann eine längere Betreuungszeit in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten mit Einverständnis des Trägers der Einrichtung oder der Tagespflegeperson und der Großen Kreisstadt Freital vereinbart werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kinder physisch und oder psychisch in der Entwicklung stark verzögert sind,b) innerhalb einer Hilfe zur Erziehung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) ein erhöhter Betreuungsbedarf angezeigt wird oderc) eine besondere schwerwiegende Familiensituation dies erfordert. <p>(2) Vor Aufnahme des Kindes ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Es muss durch den Arzt bescheinigt werden, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung bzw. in Tagespflege bestehen. Diese Bescheinigung darf bei Aufnahme des Kindes nicht älter als zwei Wochen sein.</p> <p>(3) Die Aufsichtspflicht im Rahmen der Kinderbetreuung beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die berechtigten Personen an das pädagogische Personal bzw. die Tagespflegeperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen. Die Personen, die zur Abholung der Kinder berechtigt sind, müssen durch die Personensorgeberechtigten schriftlich benannt werden. Diese Personen müssen sich auf Anfrage ausweisen können.</p>	<p>4. wird ersatzlos gestrichen</p> <p style="text-align: center;">✓</p> <p>(2) Vor Aufnahme des Kindes ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Es muss durch den Arzt bescheinigt werden, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung bzw. in Tagespflegebestehen. Diese Bescheinigung darf bei Aufnahme des Kindes nicht älter als zwei Wochen sein.</p> <p>(3) Die Aufsichtspflicht im Rahmen der Kinderbetreuung beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die berechtigten Personen an das pädagogische Personal bzw. die Tagespflegeperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen. Die Personen, die zur Abholung der Kinder berechtigt sind, müssen durch die Personensorgeberechtigten schriftlich benannt werden. Diese Personen müssen sich auf Anfrage ausweisen können.</p>
---	---

Anderung Betreuungssatzung Kita

§ 3 Öffnungszeiten	§ 3 Öffnungszeiten
<p>(1) Die Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Freital öffnen von Montag bis Freitag. Der Träger der Einrichtungen kann in Abstimmung mit dem Elternbeirat in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr individuelle Öffnungszeiten festlegen. Horte an Grundschulen sind bis maximal 17:00 Uhr geöffnet. Für Tagespflegeplätze werden die Betreuungszeiten individuell zu vereinbaren.</p>	<p>(1) Die Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Freital öffnen von Montag bis Freitag. Der Träger der Einrichtungen kann in Abstimmung mit dem Elternbeirat in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr individuelle Öffnungszeiten festlegen. Horte an Grundschulen sind bis maximal 17:00 Uhr geöffnet. Für Tagespflegeplätze werden die Betreuungszeiten individuell zu vereinbaren.</p>
<p>(2) Bedarfsgerecht können verlängerte Öffnungszeiten vorgehalten werden. Diese bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers, sowie der Genehmigung der Großen Kreisstadt Freital und des Landesjugendamtes.</p>	<p>(2) Bedarfsgerecht können verlängerte Öffnungszeiten vorgehalten werden. Diese bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers, sowie der Genehmigung der Großen Kreisstadt Freital und des Landesjugendamtes.</p>
<p>(3) Kindertageseinrichtungen können u. a. infolge eingetretener Katastrophen oder auf Grund von Anforderungen des Gesundheitsamtes vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. Schadenersatzforderungen sind hier ausgeschlossen.</p>	<p>(3) Kindertageseinrichtungen können u. a. infolge eingetretener Katastrophen oder auf Grund von Anforderungen des Gesundheitsamtes vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. Schadenersatzforderungen sind hier ausgeschlossen.</p>
<p>(4) Bei Nichtabholung von Kindern erfolgt nach Ende der Öffnungszeiten die Übergabe des Kindes an den ASD des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Der ASD entscheidet über die Unterbringung des Kindes. Die daraus entstehenden tragen die Personensorgeberechtigten.</p>	<p>(4) wird ersatzlos gestrichen <i>Was passiert dann, bei Nichtabholung des Kindes? Wem weis ich an? Jugendamt?</i></p>